

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 24.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Sexualstraftaten in Bahnen und Bahnhöfen Hamburgs – Jeder zweite Tatverdächtige ist Ausländer

Einleitung für die Fragen:

In ihrer Ausgabe vom 15.06.2021 berichtete die „Bild“ von Ermittlungen der zuständigen Bundespolizei, dass die Sexualstraftaten in Bahnen und Bahnhöfen bundesweit zugenommen haben. Im Kern handele es sich nach dem Bericht um Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, Nötigung, Belästigung, exhibitionistische Handlungen und andere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Dabei stellte sich heraus, dass die ermittelten Sexualstraftaten in Bahnen und Bahnhöfen mehrheitlich und mit steigender Tendenz von Migranten begangen werden. Der Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger ist also überproportional hoch – und steigt immer weiter.

► *2019 ermittelte die Bundespolizei 693 Verdächtige, davon 371 ohne deutsche Staatsangehörigkeit (53,5 Prozent). Die meisten nicht deutschen Verdächtigen kamen aus Rumänien, Syrien und Afghanistan.*

► *2020 hatten von 621 Tatverdächtigen 346 keinen deutschen Pass (55,7 Prozent). Die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Polen und Afghanistan.*

► *Zwischen Januar und März 2021 waren 80 von 137 Tatverdächtigen nicht Deutsch (58,4 Prozent), die meisten aus Afghanistan, Polen und Eritrea.*

Nach dem Bericht der „Bild“ fordere der Unions-Innenexperte Mathias Middelberg (56) deshalb „zügige Asylverfahren und schnelle konsequente Rückführungen“, um die Bevölkerung zu schützen. Schließlich stellten Flüchtlinge „bei etwa 2 % Bevölkerungsanteil 15 bis 16 % der Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten oder Vergewaltigung“. Dies seien vor allem abgelehnte Asylbewerber.

Diese Zahlen werden offenkundig auch in Bahnen und Bahnhöfen in Hamburg erreicht.

Aus einer Presseinformation von Radio Hamburg vom 22.06.2021 ergibt sich eine gleiche Entwicklung im Bereich der Sexualstraftaten!

Danach wird mehr als jede zweite Sexualstraftat an Hamburger Bahnhöfen von Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft begangen.

Eine exklusive Radio Hamburg Recherche bei der Bundespolizei zeigte, dass die Zahl der Sexualstraftaten an Hamburgs Bahnhöfen und in den Bahnen im vergangenen Jahr um rund 20 Prozent angestiegen ist. Dabei kommen die meisten ermittelten Tatverdächtigen nicht aus Deutschland. Nach dem Bericht von Radio Hamburg liegen dazu exklusive Zahlen der Bundespolizei vor.

Nach diesen Zahlen wurden im vergangenen Jahr 19 Deutsche und 27 Tatverdächtige ohne deutsche Staatsbürgerschaft ermittelt – letztere machen nach diesem Bericht also einen Anteil von fast 59 Prozent aus. Die meisten ermittelten ausländischen Verdächtigen haben überwiegend die polnische, rumänische, afghanische oder eritreische Staatsangehörigkeit. Die meisten Taten wurden am Hauptbahnhof und am Bahnhof Altona registriert.

Im Jahr 2019 wurden noch 82 Taten in dem Zusammenhang von der Bundespolizei registriert. Dazu zählen beispielsweise sexuelle Belästigungen, exhibitionistische Handlungen oder die Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Im vergangenen Jahr waren es 99 Taten, also 17 Taten mehr. Und das im Corona-Jahr 2020, welches von stark gesunkenen Fahrgastzahlen geprägt war.

Wie sich aus diesem Bericht ergibt, wollte sich Hamburgs Innensenator Andy Grote (SPD) gegenüber Radio Hamburg nicht zu den Zahlen äußern.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein besonderes Anliegen und Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen. Seit dem 5. Juli 2011 besteht die „Sicherheitsvereinbarung ÖPNV – Hamburg“ zwischen der Behörde für Inneres und Sport, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Bundespolizeidirektion Hannover, der Hamburger Hochbahn AG, der S-Bahn Hamburg GmbH, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH sowie der Polizei Hamburg. Ziel ist es, durch aufeinander abgestimmte Konzepte und Maßnahmen die bestmögliche Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der Fahrzeuge und Anlagen des ÖPNV in Hamburg zu erreichen. Zur Sicherheitsvereinbarung ÖPNV und den getroffenen Maßnahmen siehe Drs. 20/2007 und 21/9281.

Für den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei teilt das BMI mit, dass die Bundespolizei ausschließlich der parlamentarischen Kontrolle und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages unterliegt. Zu Angelegenheiten der Bundespolizei erfolgt im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage eines Landesparlaments daher grundsätzlich keine Stellungnahme.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Sind dem Senat diese Vorgänge bekannt?*

Antwort zu Frage 1:

Ja, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Sexualstraftaten haben sich in den Jahren 2019 bis einschließlich 2021 in den Bahnen und Bahnhöfen Hamburgs ereignet? (Bitte nach Jahrgängen und Deliktsart aufteilen)*

Antwort zu Frage 2:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen (TV) oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Unterjährige Auswertungen erfolgen immer kumulativ, das heißt, es werden die Summen von Januar bis zum betreffenden Monat gezählt. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Validität werden für 2021 die für das 1. Quartal (Januar bis März) in der PKS erfassten Straftaten dargestellt.

Seit dem Jahr 2017 erfasst die Polizei Hamburg in der PKS ausgewählte Tatörtlichkeiten wie „Bahnhof/Bahnanlage“ oder „Schienenfahrzeug“ gesondert, bundesweiter Standard ist dies erst seit dem Jahr 2020.

PKS-Daten, die bis einschließlich 2019 von der Bundespolizei oder anderen Länderpolizeien nach Hamburg gemeldet wurden (Fälle mit Tatort Hamburg, die in einem anderen Bundesland oder bei der Bundespolizei angezeigt und bearbeitet werden), enthalten keine Angaben zum ÖPNV. Entsprechende Fälle wurden bis 2019 grundsätzlich mit „sonstige Tatörtlichkeit“ erfasst und sind nachträglich nicht mehr Bahnhöfen oder Bahnen zuzuordnen. Die in der PKS für das Jahr 2019 enthaltenen Angaben zur Tatörtlichkeit ÖPNV sind daher unvollständig und nicht mit denen aus dem Jahr 2020 vergleichbar.

Zu den in der PKS registrierten Straftaten im Bereich „Bahnhof/Bahnanlage“ und/oder „ÖPNV-Schienenfahrzeug“ für die Jahre 2019, 2020 und das 1. Quartal 2021 – mit der oben beschriebenen qualitativen Einschränkung – siehe Anlage.

Frage 3: *Wie setzen sich die Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Nationalität, ihres Aufenthaltsstatus, ihres Alters und ihres Geschlechts zusammen? (Bitte nach Jahrgängen differenzieren)*

Antwort zu Frage 3:

In der standardisierten PKS-Auswertung werden Daten zu TV nicht mit den Daten zur Tatörtlichkeit verknüpft, Daten im Sinne der Fragestellung werden daher in der standardisierten PKS-Auswertung nicht abgebildet. Abwandlungen, inhaltliche Erweiterungen dieser Standardtabellen oder Kombinationen verschiedener Tabellen sind in Hamburg nicht möglich.

Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Handakten des erfragten Zeitraums bei der für die Sachbearbeitung einschlägiger Sachverhalte zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamts (LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte) erforderlich. Die Auswertung von mehr als tausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Wie viele dieser Taten sind noch im Ermittlungsstadium? (Bitte nach Jahrgängen aufteilen)*

Antwort zu Frage 4:

Sämtliche 222 seit dem Jahr 2019 in der PKS erfassten Fälle wurden durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft übersandt.

Frage 5: *Wie viele dieser Taten sind aufgeklärt, angeklagt und verurteilt worden? (Bitte nach Jahrgang, Deliktsart und Prozessergebnis aufteilen)*

Antwort zu Frage 5:

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren eine Sexualstraftat zugrunde liegt, die in einer Bahn oder an einem Bahnhof begangen wurde. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur durch händische Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren aus der Abteilung 72 (Abteilung für die Bearbeitung von Sexualstraftaten) für die Jahre 2019 bis 2021 möglich. Ausweislich des internen Controlling-Berichts der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2020 handelte es sich dabei allein für das Jahr 2020 um 2.113 Verfahren. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur standardisierten PKS-Auswertung siehe Antwort zu 3.

Frage 6: *Was geschieht mit den verurteilten Straftätern, die nicht deutsche Staatsbürger sind?*

Antwort zu Frage 6:

Die jeweils verhängte Strafe wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollstreckt.

Frage 7: *Welche ausländerrechtlichen Konsequenzen werden ergriffen?*

Antwort zu Frage 7:

Sobald die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Kenntnis von Strafsachen oder Ausweisungsinteressen aufgrund von Straftaten erhält, schließen sich hieran die gesetzlich vorgesehenen ausländerrechtlichen Prüfungen und Maßnahmen an.

Ein durch die Begehung von Straftaten beziehungsweise Verurteilungen begründetes Ausweisungsinteresse ist dabei sowohl im Rahmen von Aufenthaltserlaubniserteilungsverfahren als allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigen als auch eigenständig bei der Prüfung, ob aufgrund des Ausweisungsinteresses eine Ausweisung erlassen wird.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, gegen die wegen des Verdachts einer Straftat oder einer bedeutenden Ordnungswidrigkeit ermittelt wird und welche die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragen, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel gemäß § 79 Absatz 2 AufenthG bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

Entsprechendes gilt gemäß § 79 Absatz 4 und 5 AufenthG für Beschäftigungs- und Ausbildungsduldungen.

Darüber hinaus werden Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen im Rahmen der Priorisierung des Rückführungsinteresses berücksichtigt.

Die Ausweisung und Rückführung von Personen, gegen die öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf dabei gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.

Frage 8: *Welche Maßnahmen gedenkt der Senat im Bereich dieser Hotspots zu unternehmen, um die Bevölkerung vor diesen Tätern besser zu schützen?*

Antwort zu Frage 8

Die Polizei trifft im Sinne der Fragestellung im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten. Sollten örtliche Häufungen beziehungsweise Brennpunkte im Sinne der Fragestellung identifiziert werden, wird die Polizei die Durchführung zielgerichteter Maßnahmen initiieren.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Beabsichtigt der Senat die Videoüberwachungstechnik in den Bahnen und Bahnhöfen zu verstärken?*

Antwort zu Frage 9:

Die Zuständigkeit für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik in Bahnhöfen und Bahnen obliegt den Verkehrsbetrieben. Es gibt seitens der Deutschen Bahn und der HOCHBAHN aktuell keine Planungen, die bestehende Videoüberwachung auszuweiten.

Im Übrigen erneuert die Deutsche Bahn im Rahmen ihres „3-S-Konzeptes“ an vielen Bahnhöfen derzeit die Videotechnik.

Polizeiliche Kriminalstatistik - Auszug
Land Hamburg gesamt
Ausgewählte PKS-Schlüssel

(Quelle: Tabelle 170-0700)

Schlüsselzahl der Tat	Straftaten	Bahnhof / Bahnanlage (0720)			ÖPNV -Schienenfahrzeug (0772)			Bahnhof/-anlage und Schienenfahrzeug insgesamt		
		2019	2020	1. Quartal 2021	2019	2020	1. Quartal 2021	2019	2020	1. Quartal 2021
100000	Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung insg.	24	79	9	22	75	13	46	154	22
davon:										
110000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB	18	50	9	12	37	5	30	87	14
davon:										
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	0	0	0	0	2	0	0	2	0
111800	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im bes. schweren Fall	0	1	0	0	0	0	0	1	0
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	2	4	0	0	0	0	2	4	0
114000	Sexuelle Belästigung	16	45	9	12	35	5	28	80	14
130000	Sexueller Missbrauch	6	29	0	10	37	8	16	66	8
davon:										
131100	Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 1 und 2 StGB	0	1	0	0	0	0	0	1	0
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern	1	1	0	1	0	1	2	1	1
131300	Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	0	1	0	0	0	0	0	1	0
131400	Einwirken auf Kinder § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	0	0	0	0	1	0	0	1	0
132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	5	26	0	9	36	7	14	62	7
140000	Ausnutzen sexueller Neigung	0	0	0	0	1	0	0	1	0
davon:										
143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften	0	0	0	0	1	0	0	1	0